

(3) Der Generaldirektor hat den sozialistischen Wettbewerb im Industriezweig zu fördern. Er hat Betriebsvergleiche zu organisieren und die besten Erfahrungen zu verallgemeinern. Der Generaldirektor gewährleistet regelmäßige Rechenschaftslegungen der Direktoren der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen vor den Werktätigen.

Planung

§36

(1) Die WB hat auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern Fünfjahr- und Jahrespläne zu erarbeiten, die reale und hohe Planziele beinhalten. Bei der Ausarbeitung der Pläne sind eigene Bedarfsanalysen und Prognosen zu nutzen. Die WB ist verpflichtet, gemäß den Festlegungen des übergeordneten Organs an der prognostischen Arbeit sowie an der Ausarbeitung langfristiger Pläne mitzuwirken. Der Generaldirektor ist verpflichtet, die Grundlinie der sozialistischen Rationalisierung, insbesondere die zielstrebige Anwendung fortgeschrittener wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, im Verantwortungsbereich der WB langfristig festzulegen und ihre Durchführung zu leiten.

(2) Der WB kann im Interesse der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung das Recht zur Anwendung von Kennziffern mit Toleranzen bei der Plandurchführung übertragen werden. Die Anwendung von Toleranzen richtet sich nach den Rechtsvorschriften.

(3) Die WB hat die Herstellung effektiver Kooperationsbeziehungen der unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate zu unterstützen und zu kontrollieren. Sie gewährleistet eine hohe Staatsdisziplin auf dem Gebiet der Kooperation.

(4) Der Generaldirektor sichert durch Anleitung und Kontrolle der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, daß die bestätigten Normen, Normative und Kennziffern für den rationellen Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds und des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne verwirklicht werden.

§37

(1) Zur Ausarbeitung realer Pläne in den volkseigenen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sind der WB bilanzierte und in sich abgestimmte staatliche Planaufgaben zu übergeben. Erfordern volkswirtschaftlich wichtige Gründe vom Leiter des übergeordneten Organs operative Entscheidungen, so ist dieser verpflichtet, mit dem Generaldirektor die Auswirkungen zu beraten und die Übereinstimmung der materiellen und finanziellen Kennziffern der staatlichen Planaufgaben zu sichern.

(2) Der Generaldirektor verteidigt den Planentwurf der WB vor dem Leiter des übergeordneten Staatsorgans. Mit dem Planentwurf ist dem Leiter des übergeordneten Staatsorgans die Stellungnahme des Sekretariats des zuständigen Vorstandes der Industriegewerkschaft zu übergeben. Im Ergebnis der Verteidigung hat der Leiter des übergeordneten Staatsorgans über die Anerkennung des Planentwurfs als Grundlage für die weitere Arbeit der WB zu entscheiden.

(3) Der Generaldirektor hat das Recht, bei der Verteidigung des Planentwurfs vom Leiter des übergeordneten Staatsorgans Entscheidungen zu verlangen, wenn die im Planentwurf enthaltenen Aufgaben auf Grund der Ergebnisse der Bilanzierung nicht gesichert sind. Dazu hat der Generaldirektor Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

§38

(1) Die WB trägt die Verantwortung für die Bilanzierung des Materials, der Ausrüstungen und der Konsumgüter in

ihrem Bereich gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften. Die WB hat bei der Ausarbeitung der Bilanzen vom volkswirtschaftlichen Interesse auszugehen. Sie hat die volkseigenen Betriebe und Kombinate, denen Bilanzfunktionen übertragen wurden, zu unterstützen und zu kontrollieren.

(2) Bei der Wahrnehmung der Bilanzverantwortung hat die WB die Übereinstimmung der Bedarfsforderungen und Materialbestellungen mit den Aufgaben der Produktions- und Leistungsentwicklung sowie mit den Normen und Kennziffern des Materialverbrauchs und der Bestandhaltung zu sichern. Auf dem Gebiet der Materialökonomie vorhandene wissenschaftlich-technische Erfahrungen und Erkenntnisse sind zur Senkung des Materialverbrauchs und zur sparsamsten Verwendung von Importmitteln zu nutzen. Die Einarbeitung der Ergebnisse in die Bilanzen sowie die Erarbeitung von Vorschlägen für die Aufgabenstellungen der Planteile Wissenschaft und Technik sind zu kontrollieren.

(3) Die WB hat die für die bedarfsgerechte Versorgung der Verbraucher, vor allem bei Positionen der Sortiments- und Ergänzungsbilanzen, notwendigen Bilanzentscheidungen rechtzeitig zu treffen oder herbeizuführen. Sie hat die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs in ihrem Bereich zu sichern und hierfür den volkseigenen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen notwendige Aufgaben zur Erhöhung der Produktion durch Neu- und Weiterentwicklung der Erzeugnisse und Verfahren sowie durch intensive Erweiterung der Produktion zu stellen. Sie hat die Anforderungen aus der sozialistischen ökonomischen Integration und die staatlichen Exportauflagen einschließlich der dazu notwendigen Zulieferungen zu erfüllen.

§39

Sozialistische ökonomische Integration

(1) Die WB trägt die Verantwortung für die Übereinstimmung der Entwicklung des Industriezweiges mit den Erfordernissen der sozialistischen ökonomischen Integration mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW. Die WB bezieht die volkseigenen Betriebe und Kombinate in die Vorbereitung und Durchführung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern des RGW ein und erarbeitet mit diesen und den Außenhandelsbetrieben gemeinsam die Lösungswege. Sie kann Aufgaben der VVB einem ihr unterstellten volkseigenen Betrieb oder Kombinat übertragen.

(2) Die VVB schließt gemeinsam mit den Außenhandelsbetrieben entsprechend den staatlichen Festlegungen Verträge über die Kooperation von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion mit ihren Partnern in der UdSSR und in den anderen Mitgliedsländern des RGW ab. Das Recht zum Vertragsabschluß kann auf volkseigene Betriebe oder Kombinate übertragen werden, sofern dazu die Zustimmung des zuständigen Ministeriums und des Ministeriums für Außenwirtschaft vorliegt.

(3) Die VVB hat in den Organen des RGW, den internationalen ökonomischen Organisationen der Mitgliedsländer des RGW sowie in den Wirtschaftsausschüssen und ihren Arbeitsorganen zu Fragen des Industriezweiges mitzuwirken.

§40

Erzeugnisgruppenarbeit

(1) Die WB organisiert über die Erzeugnisgruppenarbeit die weitere Spezialisierung und Kooperation sowie die Vorbereitung und Durchsetzung des Prozesses der Konzentration der Produktion im Industriezweig. Durch die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen Wirtschafts-